

## AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

### Der Flüchtlingsschutz im Lichte der Art. 3 und 5 EMRK

Die Abhandlung setzt sich zum Ziel, anhand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte („EGMR“) die Anwendung der Europäischen Konvention für Menschenrechte („EMRK“), insbesondere des Artikels 3 EMRK, auf Fälle, die den Flüchtlingsschutz in der Russischen Föderation betreffen, darzustellen. Gleichzeitig möchte die Abhandlung einen Beitrag zur Diskussion über sichere Drittländer für Flüchtlinge leisten.

### EGMR: Urteil R. gegen Russland (EGMR, AZ.: 11916/15, vom 26. Januar 2016)

#### Hintergrund des Falls

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kirgisischen Beschwerdeführer usbekischer Herkunft, der aufgrund der gewaltigen ethnischen Auseinandersetzungen in Kirgistan im Jahre 2010 die Zuflucht in der Russischen Föderation suchte.<sup>1</sup> Im Jahr 2012 wurde gegen den Beschwerdeführer in Kirgistan ein Strafverfahren wegen seiner Teilnahme an Auseinandersetzungen im Jahr 2010 eingeleitet. Das dortige Gericht ordnete in absentia die Haft des Beschwerdeführers an.<sup>2</sup>

#### Das Verfahren in der Russischen Föderation

Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 2015 in Moskau aufgrund der Tatsache, dass er keinen Personalausweis besaß, verhaftet.<sup>3</sup> Das zuständige russische

Gericht stellte fest, dass aus dieser Tat nicht nur eine Geldstrafe, sondern auch eine Abschiebung ins Herkunftsland – Kirgistan in diesem Fall – folgen sollte. Bis zum Inkrafttreten der Entscheidung wurde eine Abschiebehaft in einer speziellen Einrichtung für ausländische Staatsbürger angeordnet.<sup>4</sup>

Folglich legte der Beschwerdeführer Berufung gegen die Entscheidung über die Abschiebung ein, die er mit Furcht vor unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in Kirgistan aufgrund seiner usbekischen Herkunft begründete.<sup>5</sup> Obwohl das Gericht die Abschiebung vorübergehend aussetzte, ist es der Berufung nicht nachgekommen und stellte fest, dass es für die Beurteilung des Vorgehens der kirgisischen Behörden nicht zuständig sei.<sup>6</sup> Der Beschwerdeführer beantragte darauf die formelle Anerkennung seines Flüchtlingsstatus wegen der Furcht vor Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe; der Antrag wurde von den russischen Behörden allerdings abgelehnt.<sup>7</sup>

#### Das Verfahren vor dem EGMR

Verletzung des Artikels 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe)

Im Verfahren vor dem EGMR argumentierte der Beschwerdeführer, dass seine Abschiebung nach Kirgistan zur Verletzung des Art. 3 EMRK führen kann.<sup>8</sup> Der EGMR interpretierte Art. 3 EMRK in seiner vorherigen Rechtsprechung auch als Grundsatz des *non-*

<sup>1</sup> R gegen Russland, para.9.

<sup>2</sup> Ebd., para.10.

<sup>3</sup> Ebd., para.11.

<sup>4</sup> Ebd., para.12.

<sup>5</sup> Ebd., para.13.

<sup>6</sup> Ebd., para.16–17.

<sup>7</sup> Ebd., para.18–19.

<sup>8</sup> Ebd., para.40.

*refoulement* im weiteren Sinne, der die Gewährung von Schutz über den Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention hinaus grundsätzlich ermöglicht.<sup>9</sup>

Die Vertreter der Russischen Föderation verneinten die Möglichkeit der Verletzung des Art. 3 EMRK in Kirgistan und behaupteten, dass sich die Menschenrechtslage in Kirgistan allmählich verbessere. Das sollte u. a. durch die folgenden Tatsachen belegt werden: Kirgistan sei Vertragspartei der UN-Antifolterkonvention und ihres Zusatzprotokolls; die kirgisische Verfassung und das kirgisische Strafrecht garantierten das Recht auf ein faires Verfahren und verböten Folter und Todesstrafe; in Kirgistan seien Ausschüsse zur Untersuchung der ethnischen Auseinandersetzungen des Jahres 2010 eingerichtet worden.<sup>10</sup>

Der Beschwerdeführer wies demgegenüber darauf hin, dass allein die Tatsache der Ratifikation der Menschenrechtsabkommen und die formelle Verankerung der oben beschriebenen Grundsätze in der Verfassung und in nationalen Gesetzen nicht automatisch deren Anwendung und Einhaltung in der Praxis widerspiegeln. Seine Argumentation stütze der Beschwerdeführer u. a. auf den letzten Bericht von Amnesty International: Trotz der deklarierten Bemühungen um die Verbesserung der Menschenrechtslage komme es in Kirgistan in den letzten Jahren immer wieder zu Fällen von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, die sogar der UN-Ausschuss gegen Folter kritisiere. Eine

unabhängige Untersuchung dieser Ereignisse fehle dabei oft, wobei ähnliche Umstände auch die Untersuchung der Auseinandersetzungen im Jahr 2010 charakterisierten.<sup>11</sup>

Der EGMR hat in diesem Punkt dem Beschwerdeführer Recht gegeben. Da es sich nicht um den ersten Fall mit kirgisischem Bezug handelte, verfügte der EGMR über ausreichende Informationen, die mit dem letzten Bericht von Amnesty International grundsätzlich übereinstimmen.<sup>12</sup> Die Furcht des Beschwerdeführers, die durch objektive Informationen über die Lage in Kirgistan und die persönliche Geschichte des Beschwerdeführers belegt werde, hielt der EGMR für begründet. Aus diesem Grunde stellte der EGMR fest, dass die Abschiebung nach Kirgistan zur Verletzung des Art. 3 EMRK führen werde.<sup>13</sup>

Die potenzielle Verletzung des Art. 3 EMRK wurde auch für den Fall des Verdachts der Gewaltanwendung seitens der Polizei in der Einrichtung für ausländische Staatsbürger, wo der Beschwerdeführer untergebracht wurde, angenommen.<sup>14</sup> Die Vertreter der Russischen Föderation wiesen auf mangelnde Beweise und Arztberichte sowie die offizielle Abwesenheit der Polizei in der betreffenden Einrichtung hin.<sup>15</sup> Der Beschwerdeführer legte hingegen als Beweise Bilder von Spuren der Gewalt an seinem Körper vor. Er betonte ferner das fehlende Interesse der russischen Behörden, den Fall zu untersuchen, und die mangelhafte Zusammenarbeit der russischen Behörden mit dem EGMR. Gleichzeitig schlug der Beschwerdeführer vor, die Beweislast der Russischen Föderation aufzulegen.<sup>16</sup>

<sup>9</sup> Soering gegen Vereinigtes Königreich, AZ: 14038/88, vom 7. Juli 1989; Cruz Varas gegen Schweden, AZ: 15576/89, vom 20. März 1991; T.I. gegen Vereinigtes Königreich, AZ: 43844/98, vom 7. März 2000; Chahal gegen Vereinigtes Königreich, AZ: 22414/93, vom 15. November 1996; Ahmed gegen Österreich, AZ: 25964/94, vom 17. Dezember 1996; Saadi gegen Italien, AZ: 37201/06, vom 28. Februar 2008.

<sup>10</sup> R gegen Russland, para. 45.

<sup>11</sup> Ebd., para.49, 55.

<sup>12</sup> Ebd., para.55.

<sup>13</sup> Ebd., para.63.

<sup>14</sup> Ebd, para.64.

<sup>15</sup> Ebd., para.65–67.

<sup>16</sup> Ebd., para.68–72.

Der EGMR unterstützte auch in diesem Fall den Beschwerdeführer. Trotz fehlender Untersuchungsergebnisse und Arztberichte bestätigte der EGMR, dass die vorliegenden Indizien einen Übergang der Beweislast auf die Russische Föderation bewirkten. Da die Russische Föderation die Vorwürfe nicht widerlegen konnte, stellte der EGMR aufgrund der vorliegenden Beweise eine Verletzung des Art. 3 EMRK auch in diesem Fall fest.<sup>17</sup>

Verletzung des Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

Der Beschwerdeführer beanstandete im Zusammenhang mit seiner Haft vor allem die Länge der Haft und die Unmöglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Haft auf dem Rechtsweg zu prüfen.<sup>18</sup> Art. 5 Abs. 1 der EMRK legt insofern fest, dass die Freiheitsentziehung u. a. nur bei rechtmäßiger Festnahme oder Freiheitsentziehung einer Person möglich ist, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist. Im Abs. 4 ist folglich die Möglichkeit vorgesehen, einen Antrag beim Gericht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft zu stellen.

Der Beschwerdeführer führte hierzu aus, dass die russischen Vorschriften keine klare Regelung bezüglich der maximalen Dauer der Abschiebehaft beinhalteten. Gleichzeitig beanstandete er, dass er keine Möglichkeit habe, einen Haftprüfungsantrag zu stellen.<sup>19</sup> Der Vertreter der Russischen Föderation verneinte eine Verletzung des Art. 5 EMRK.<sup>20</sup> Auch in diesem Punkt gab der EGMR dem Beschwerdeführer Recht. Bezugnehmend auf seine frühere Rechtsprechung führte er aus, dass er auf das Fehlen einer Regelung in der

Russischen Föderation, die eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft ermöglichen würde, in der Vergangenheit bereits wiederholt hingewiesen hat.<sup>21</sup> Daher hatte der EGMR keine Bedenken, eine Verletzung des Art. 5 Abs. 4 im vorliegenden Fall zu bejahen.<sup>22</sup>

Die fehlende Möglichkeit, einen Haftprüfungsantrag vor Gericht zu stellen, beeinflusste den EGMR auch bei der Beurteilung der maximalen Dauer der Haft und der insofern geprüften Verletzung des Art. 5 Abs. 1 der EMRK. Der EGMR betonte, dass die unzureichende und unklare innerstaatliche Regelung einen wesentlichen Raum für Willkür schafft und im Widerspruch mit dem Prinzip der Rechtssicherheit steht.<sup>23</sup>

#### Fazit

Obwohl dieses Urteil als ein weiteres Urteil betrachtet werden kann, das die Mängel des Flüchtlingsschutzes in der Russischen Föderation anzeigt, ist der Stellenwert dieses Urteils in einem breiteren Kontext zu betonen. Dieses Urteil wirft Licht auf die gegenwärtige Diskussion in der Europäischen Union und das Konzept der so genannten sicheren Drittstaaten, den zuletzt z. B. die Türkei – u. a. auch ein Mitgliedstaat des Europarats – darstellen sollte.<sup>24</sup> Ist aber die Tatsache, dass ein Land Mitglied des Europarats ist und die EMRK ratifiziert hat, ausreichend, um festzustellen, dass dieses auch ein sicherer Drittstaat ist? Das Konzept der sicheren Drittstaaten im Recht der Europäischen Union verlangt u. a., dass Art. 3 EMRK und der Grundsatz des *non-refoulement*

<sup>17</sup> Ebd., para.79–92.

<sup>18</sup> Ebd., para.93, 95.

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Ebd., para.94.

<sup>21</sup> Ebd., para.99.

<sup>22</sup> Ebd., para.101.

<sup>23</sup> Ebd., para.106–107.

<sup>24</sup> EUROPEAN COMMISSION. Implementing the EU-Turkey Agreement. Erhältlich unter: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-16-1221\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-1221_en.htm).

in der Praxis eingehalten werden.<sup>25</sup> Wie das Urteil R gegen Russland zeigt, weist der Flüchtlingsschutz sogar in den Mitgliedstaaten des Europarats häufig deutliche Mängel auf, die Bedenken hinsichtlich der Bereitschaft und Fähigkeit, die Rechte der Flüchtlinge in der Praxis zu respektieren, aufwerfen. Daraus folgt, dass aus der Perspektive des Flüchtlingsschutzes die automatische Qualifizierung der Länder als sichere Drittstaaten nicht der individuellen Überprüfung des Einzelfalls übergeordnet werden kann.

*Marek Prityi*

---

<sup>25</sup> Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, Art. 38 Abs. 1.